



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax :
DVR : 0441473
Abteilung : I
Sachbearbeiter/in : Seifert
Durchwahl : 1723

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 1999
Zl. 61 1450/14-Pr.1/99

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz (7. Novelle zum B-KUVG) und das
Karenzgeldgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, 25 Exemplare
seiner Stellungnahme an das BMAGS zu o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.Abt.1
Sachbearbeiter/in : Seifert
Durchwahl : 1723

An das
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Sektion II/A/11

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 12. Mai 1999
GZ 61 1450/14-Präs.1/99

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz (7. Novelle zum B-KUVG) und das
Karenzgeldgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, zu der im
Betreff angeführten Gesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich durch die Einbeziehung der „neuen“
Vertragsbediensteten in das B-KUVG die Notwendigkeit der Rezeption weiterer
ASVG-Bestimmungen sowie der Modifikation der Krankenversicherung für
Karenzgeldbezieher nach dem Karenzgeldgesetz ergibt. Ein weiterer
Anpassungsbedarf besteht im Beitragsrecht bezüglich einer besoldungsrechtlichen
Neuregelung für in ausgegliederten Einrichtungen zugewiesene (Bundes-)Beamte im
Hinblick auf die Wiedereinführung der Mindestbeitragsgrundlage.

- 2 -

Zu Art. 1 Punkt 1 (§ 7 Abs. 2 Z 2 B-KUVG) und Art. 2 Punkt 1 u. 2 (§ 43 KGG):

Unklar ist der nunmehr die Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 B-KUVG erfassende § 43 KGG: Es stellt sich die Frage, was unter einer Teilversicherung in der Krankversicherung nach dem B-KUVG zu verstehen ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass durch diese Versicherung voller Krankversicherungsschutz (Sach- und Geldleistungen) gewährt werden soll.

Es wird angeregt, die Antragstellung für diese Versicherung für „Teilversicherte nach B-KUVG“ auch bei der GKK vorzusehen (Bezug zur GKK ist auf Grund der Auszahlung des Karenzgeldes gegeben; GKK ist auf Bezirksebene, BVA nur auf Landesebene).

Der Unfallversicherungsschutz für diese „Teilversicherten“ bedarf einer Klarstellung. Aus dem Entwurf geht nicht hervor ob dieser auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 B-KUVG oder auf Grund des § 176 Abs. 1 Z 8 ASVG besteht (Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass § 43 Abs. 2 KGG im Zusammenhang mit dem „kleinen Familienpaket“ (Ministerrat vom 27.4.99) geändert werden soll. Die beabsichtigten Änderungen (v.a. „aufgeschobener Karenzurlaub“) wären zu berücksichtigen.

Zu Art. 1 Punkt 9, 13 und 14 (§§ 53 Abs. 1 Z 2 und 3, 79 Abs. 1 sowie 84 B-KUVG):

Bei Übernahme der zuletzt mit BGBl. Nr. I 38/1998 geänderten Regelung des § 120 Abs. 1 Z 3 ASVG wurde außer Acht gelassen, dass auch Leistungsbezieherinnen nach dem Karenzgeldgesetz bzw. Versicherte gemäß § 43 Abs. 2 KGG bei Vorliegen eines individuellen Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes Anspruch auf Wochengeld haben.

Die geplante neue Bestimmung wäre daher um die Wortfolge „oder nach dem Karenzgeldgesetz (KGG) sowie bei Versicherten gemäß § 43 Abs. 2 KGG“ zu ergänzen.

Die Übernahme dieser Vorschrift ins B-KUVG dürfte für die Vertragsbediensteten notwendig sein, da der Wochengeldbezug (bei Nichterfüllen der Anwartschaft) Voraussetzung für den Karenzgeld- bzw. Teilzeitbeihilfenbezug sein kann (siehe Schreiben des BMAGS GZ 120.358/1-5-99 vom 13. 4. 1999).

In diesem Zusammenhang wird nochmals ersucht, § 162 Abs. 3 ASVG (Berücksichtigung der Versicherung nach § 43 Abs. 2 KGG) entsprechend der Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Schreiben vom 7.4.1999, GZ 53 1000/3-V/3/99) zu novellieren, falls die Regelung nicht im Interpretationswege im Sinne der Absicht des Gesetzgebers angewendet werden kann.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden in einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Für den Bundesminister:

T h o m a s i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

